



Freiwillige Abfertigungen sind - über gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Abfertigungen hinausgehende - Einmalzahlungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses.

Sie kann unter Umständen zusätzlich zu einer gesetzlichen Abfertigung (= Abfertigung alt) anfallen. Entweder wird die freiwillige Abfertigung schon im Dienstvertrag vereinbart oder sie wird vom Dienstgeber als Belohnung für langjährige treue Dienste – quasi als freiwilliger Bonus – bezahlt.

Im Zusammenhang mit der Abfertigung alt ist auch eine freiwillige Abfertigung lohnsteuerbegünstigt, sozialversicherungsfrei und lohnnebenkostenfrei – allerdings innerhalb gewisser Grenzen.

Mit 6 % zu versteuern sind jene Abfertigungen, die insgesamt ein Viertel (daher auch "Viertelregelung") der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen. Darüber hinaus sind, abhängig von der Anzahl an Dienstjahren und nachgewiesenen Vordienstzeiten 2/12 bis 12/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate mit 6% zu versteuern („Zwölfstelregelung“). Dabei sind diese, über die Anzahl der Zwölfstel ermittelten Höchstbeträge, um alle bereits erhaltenen bzw. aktuell zustehenden Abfertigungsbeträge zu kürzen.

Fällt die freiwillige Abfertigung im Zusammenhang mit dem Abfertigung-Neu-System an, so ist sie zwar lohnsteuer- und lohnnebenkostenpflichtig, aber noch immer sozialversicherungsfrei.

Diese Begünstigungen führen nun in der Praxis oftmals dazu, dass eine freiwillige Abfertigung ausbezahlt wird, obwohl es sich in Wahrheit um beispielsweise andere Bezüge handelt:

- Die Nachzahlung von Provisionen, Überstunden, Prämien und anderes
- Die Abgeltung von nichtverbrauchtem Urlaub
- Vergleichszahlungen für andere Ansprüche der Arbeitnehmer

Die Judikatur hat in diesen Fällen bereits mehrfach klargestellt, dass die Abrechnung dieser Bezüge nicht als lohnsteuerbegünstigte freiwillige Abfertigung erfolgen kann. Es handelt sich in diesen Fällen um Umgehungsgeschäfte, die nicht begünstigt sind.

Als Vorbereitung für eine GPLA sollten die Prüfzeiträume dahingehend untersucht werden. Im Falle von freiwilligen Abfertigungen ist das Vorhandensein der Rechtsgrundlagen dafür zu prüfen.